#### 6.6 Sichtdreiecke

Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung, Ablagerung, Anpflanzung und Einfriedigung über 0,80 m Höhe, freizuhalten, bzw. freizumachen.



- 7. Flächen für Versorgungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG.
- 7.1 Fläche für Versorgungsanlagen (OWU)
- 7.2 Umformstation
- 7.3 Pumpwerk
- 8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG.
- 8.1 20 KV-Freileitung des Überlandwerk Unterfranken A.G. mit Schutzstreifen
- 8.2 20 KV-Hochspannungskabel mit beidseitig 1.00 m Schutzstreifen ÜWU
- 9. Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG.
- 9.1 Grünfläche
- 9.2 Spielplatz
- 10. Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.
- 10.1 Wasserschutzgebiet
- 10.2 Quellenschutzgebiet

### 11. Garagen:

Sind mit Flach- oder Satteldach zu errichten. Die Satteldachneigung ist der Dachneigung des Hauptgebäudes

Garagen mit Satteldach sind auch dann an der Grundstücksgrenze gestattet, wenn sie mit dem Hauptgebäude in baulichem Zusammenhang stehen.

An der Grundstücksgrenze aneinanderstoßende Garagen sind in Dachform und Höhe einheitlich zu gestalten.

Talseits der Erschließungsstraße gelegene Garagen müssen mit dem Hauptgebäude in baulichem Zusammenhang stehen.

Traufhöhe für talseits der Straße liegende Garagen max. 2,50 m, gemessen in der Garagenmitte der bergseitigen Garagenwand.

Traufhöhe für bergseitige Garagen max. 2,75 m. Vor den Garagen ist ein Stauraum von Gehsteighinterkante bis Garagentormitte von mind. 5,00 m einzuhalten, der von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht abgetrennt sein darf. Garagen dürfen nicht außerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksflächen errichtet werden.

Bei talseitigen Garagen ist Unterkellerung zulässig.

## GEMEINDE ERLENBACH

LANDKREIS-MAIN-SPESSART

BEBAUUNGSPLAN

# WINTERLEITE HERMANNSBERG

1. ANDERUNG

NORDEN

M.]:]000

MARKTHEIDENFELD DEN 29.10.1980

GEÄNDERT AM 29.01. 1981 GEÄNDERT AM 28.04. 1981 PLANUNG:

ARCHITEKT
WILLI MÜLLER
ALFRED-RUPPERT-STR. 10
TEL. 09391/5633
8772 MARKTHEIDEN

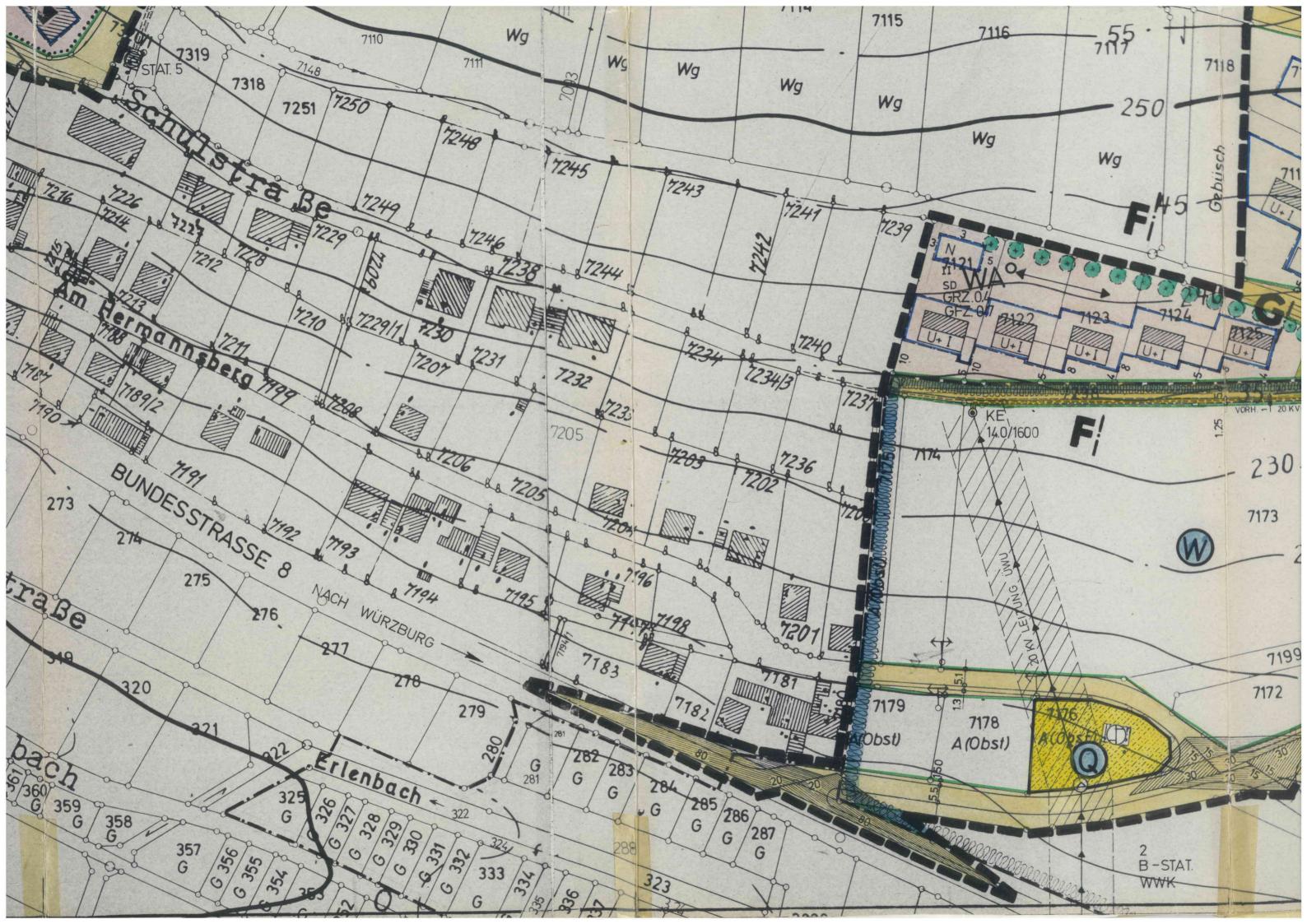
MULLING

MULLER

ALFRED-RUPPERT-STR. 10

TEL. 09391/5633







II Vollgeschoße (Z) als Höchstgremze. 3.4 Die Oberkante der letzten Vollgeschoßdecke U+I darf max. 3.20 m über Oberkante Gehisteig. gemessen in der Gebäudemitte der bergseitigen Gebäudewand, liegen. II Vollgeschoße als Höchstgrenze. Die Oberkante der letzten Vollgeschoßdecke darf bei I-geschoßiger Bauweise max. 3,50 m über vorhandenem, natürlichem Gelämde, gemessen in der Gebäudemitte der talseitigen Gebäudewand, liegen. Bei II-geschoßiger Bauweise max. 6,00 m über vorhandenem, natürlichen Gelände, gemessen in der Gebäudemitte der talseitigen Gebäudewand, liegen. Bauweise gemäß § 22 Bau NVO 0 4.1 Offene Bauweise 4.2 Baugrenze 4.3 Dachformen: U-I U+I U+I Satteldach (SD) 4.4 Dachneigung: bergseits der Straße 26° - 32° talseits der Strafte 30°-35° U+I 4.5 Dacheindeckung: Ziegel in roter oder braumer Farbe 4.6 Hauptfirstrichtung Bauliche Anlagen und Einrichtungen für dem Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG. ......... 5.1 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf \*\*\*\*\*\*\*\*\* 5.2 Schule Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG. 6.1 Straßenverkehrsfläche mit seitlichen Gehwegen und Angabe der Breite in m

6.2 Fußwege mit Angabe der Breite in m

6.5 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung somstiger

6.3 Offentliche Parkflächen

6.4 Straßenbegleitgrün

Verkehrsflächen.

a) Der Entwurf des Bebauur gemäß § 2 a Abs. 6 BBau	ngsplanes wurde mit der Begründung uG.
vom 20. Jüli 1981	bis 21. August 1981
in Markiner denfeld	öffentlich ausgelegt.
(Siegel)	Erlenbach, den 21. Okt. 1981
	pikko
The Rentact to 31	Bürgermeister
b) Der Gemeinderat hat mit	t Beschluß vom 10. September 1981
den Bebauungsplan vom	29, 10, 1980 i. d. F. vom 28.4, 1981
gemäß § 10 BBauG. als S	Satzung beschlossen.
(Siegel du * rn	Erlenbach, den 21. Okt. 1981
	hiller
	anthr
Thursday Control	Bürgermeister
c) Genehmigungsvermerk:	
Genehmigt gem. § 11 BB: vom 09.11.1981, Az. 410	auG mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spes 0-610.
Karlstadt, 09.11.1981	

ratsamtes Main-Spessart

Landratsamt Main-Spessart

Landrat

d) Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG. am 19. November 1981. ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die Rechtsfolgen nach § 155 a BBauG. wurde hingewiesen.

(Siegel)

Erlenbach, den 20. November 1981

Bürgermeister



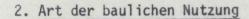




### FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 BBauG. und Art. 107 BayBO.

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



2.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Bau NVO (WA)

2.2 Dorfgebiet gemäß § 5 Bau NVO (MD)

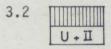
2.3 Mischgebiet gemäß § 6 Bau NVO (MI)

2.4 Flächen für Nebenanlagen

3. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 und 17 Bau NVO

U+I

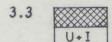
II Vollgeschoße (Z) als Höchstgrenze Die Oberkante der letzten Vollgeschoßdecke darf max. 6,00 m über vorhandenem, natürlichen Gelände, gemessen in der Gebäudemitte der talseitigen Gebäudewand, liegen.



II Vollgeschoße (Z) als Höchstgrenze und 1 Sockelgeschoß. Die Oberkante der letzten Vollgeschoßdecke darf max. 2,50 m über Oberkante Gehsteig, gemessen in der Gebäudemitte der bergseitigen Gebäudewand, liegen.

Das Sockelgeschoß ist jeweils um 0,20 m zurückzusetzen und farblich dunkel zu gestalten.

Alternative: versetzte Geschoße.



II Vollgeschoße

Die Ober-

kante der letzten Vollgeschoßdecke darf max. 6,00 m über vorhandenem, matürlichen Gelände, gemessen in der Gebäudemitte der talseitigen Gebäudewand, liegem.



WA

MD

MI

N

Grundflächenzahl (GRZ) bei IZ=0.4 ; IIZ=0.4 Geschoßflächenzahl(GFZ)bei 1Z=0.4 - 11Z = 0.7

12. Einfriedigungen

Die Höhe der Einfriedigung entlang der ötten auf 1,00 m festgesetzt, gemessen von OK Gehweg. Entlang den übrigen Grundstücksgrenzen wird eine Höhe von festgesetzt, gemessen von OK Gelände. Im Bereich der Sichtdreiecke gilt Ziff. 6.3 der Festsetzung.

13. Unzulässige Anlagen

Blechgaragen, Provisorien, Kniestöcke über 0,30 m, grelle Farben.

14. Abstandsflächen

Der seitliche Mindestgrenzabstand wird auf 3,50 m festgesetzt. Sonstige Abstandsflächen nach § 6 und 7 der Bay.BO.

Die Schnittpläne Blatt 1 + 2 sind Beipläne zum Bebauungsplan

### HINWEISE

1. Bestehende Grundstücksgrenzen

2. Flurnummern

3. Bestehende Wohngebäude mit Angabe Z

z.B.

Dachneigung, Dachform und Firstrichtung

4. Bestehende Nebenanlagen

6. Vorhandener Abwasserkanal

7. Vorhandene Wasserlettung

8. Vorhandener Oberflächenwasserkanal

9. Wasserdruckgrenze

5. Höhenlinien ü.NN

10. Feuerwehrgerätehaus

11. Friedhof

12. Vorgeschlagene Gebäudestellung

13. Wasserbehälter

1817

-- I ENRACH

UG+I SD 30°









### Zusätzliche Festsetzungen

- 16. Für die Baugrundstücke Fl. Nr. 7132 und Teilfläche aus Fl. Nr. 7576 sowie für den gemeindlichen Bauhof, wird im Fall der Bebauung, der Einbau einer Frischwasserdruckerhöhungsanlage auf Kosten der Bauwerber festgesetzt.
- 17. Mindestgrundstücksgröße 600 m<sup>2</sup>
- 18. Grünordnung An den Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft sind auf den festgesetzten Flächen pro Baugrundstück mind. 3 hochstämmige und großkronige Laubbäume, sowie gruppenartig Sträucher hei-





